

<p>SAMTGEMEINDE SÖGEL</p> <p>23. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</p> <p>Mitgliedsgemeinde SPAHNHARRENSTÄTTE</p> <p>PRÄAMBEL</p> <p>Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3677), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), i. V. m. § 40/ § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom Nds. GVBl. S. 1, hat der Samtgemeinderat diese 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (..... Blätter) und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.</p> <p>Siegel: den 1. Juli 1985</p> <p><i>W. Wessing</i> Satzungsreferent</p> <p><i>W. Wessing</i> Samtgemeindepräsident</p>	<p>Verfahrensvermerke</p> <p>Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Dez. 1984 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 7 Abs. 1 BBauG am 10. Jan. 1985 stichlich bekannt gemacht.</p> <p>Siegel: den 10. Jan. 1985</p> <p><i>W. Wessing</i> Samtgemeindepräsident</p> <p>Vervielfältigungsvermerke</p> <p>Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, Blatt Nr. 3111, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.</p> <p>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von: Ing. Büro H. ABELN, Hauptstr. 25, 4476 Werlte, Tel. 05951/501</p> <p>Mette, den 19. 6. 85</p> <p><i>W. Wessing</i> Satzungsreferent</p> <p>Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. März 1985 den Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18. April 1985 stichlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 10. April 1985 bis 31. Mai 1985 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.</p> <p>Siegel: den 31. Mai 1985</p> <p><i>W. Wessing</i> Samtgemeindepräsident</p> <p>Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 1. Juli 1985 beschlossen.</p> <p>Siegel: den 1. Juli 1985</p> <p><i>W. Wessing</i> Samtgemeindepräsident</p> <p>Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflegen / mit Maßgaben gemäß § 6 BBauG genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.</p> <p>Genehmigungsbehörde:</p> <p>Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom 1. Juli 1985 (Az.: 3019/2101-5404) aufgeführten Aufträgen / Maßgaben in seiner Sitzung am 1. Juli 1985 beigestiegen.</p> <p>Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hat unter Weglassung der Aufträge / Maßgaben Ort- und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am stichlich bekannt gemacht.</p> <p>Siegel: den 27. Nov. 1985</p> <p><i>W. Wessing</i> Samtgemeindepräsident</p> <p>Die Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BBauG am 15. Dez. 1985 bekannt gemacht worden.</p> <p>Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15. Dez. 1985 wirksam geworden.</p> <p>Siegel: den 15. Dez. 1985</p> <p><i>W. Wessing</i> Samtgemeindepräsident</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes gemäß § 155a BBauG nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Siegel: den</p> <p>..... Samtgemeindepräsident</p>	<p>PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZEICHENVERORDNUNG</p> <p> W Wohnbaufläche</p> <p> Fläche für die Forstwirtschaft</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</p> <p>Der Flächennutzungsplan mit Vert. (Az.: 309/2101-5404) vom heutigen Tage unter Auflegen / mit Maßgaben gemäß § 6 BBauG genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.</p> <p>Oldenburg, den 17. Okt. 1985</p> <p>Bez. Reg. Weser-Ems im Auftrage</p>
--	--	--



Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Erläuterungsbericht

zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans

(Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte)

Lage des Gebietes und vorhandene Nutzung

Das Gebiet der 23. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im OT Neustadt der Gemeinde Spahnharrenstätte. Es schließt nördlich und östlich an ein vorhandenes Wohngebiet an, bzw. liegt westlich des Mühlenweges.

Der Geländestreifen östlich des vorhandenen Wohngebietes wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Erweiterungsfläche im Norden des Wohngebietes wird im westlichen Teil landwirtschaftlich ebenfalls als Ackerfläche genutzt. Die Restfläche wird als Waldfläche genutzt.

Die westlich des Mühlenweges gelegene Fläche ist eine gemeindeeigene Parzelle, die aufgeforstet werden soll.

Ziel der räumlichen Entwicklung

In der Gemeinde Spahnharrenstätte ist die Neuausweisung eines Wohngebietes zur Sicherung einer sinnvollen Eigenentwicklung notwendig geworden, da die für die Wohnbebauung zur Verfügung stehenden Flächen erschöpft sind, und die Mitgliedsgemeinde nur noch über eine geringe Anzahl von Bauplätzen verfügt.

Mit der vorliegenden Flächendarstellung verfolgt der Samtgemeinderat das Ziel, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Entwicklung des vorhandenen Wohngebietes zu schaffen. In Übereinstimmung mit der Mitgliedsgemeinde ist der Samtgemeinderat der Auffassung, mit der Erweiterung des vorhandenen Siedlungsansatzes, die Standortfrage sinnvoll gelöst zu haben.

Während die östliche Erweiterungsfläche im genehmigten Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, handelt es sich laut Flächennutzungsplan nördlich des Baugebietes um eine Fläche für die Forstwirtschaft. Die Fläche westlich des Mühlenweges ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um für die in Anspruch genommene Fläche für die Forstwirtschaft Ersatz zu schaffen, wurde die anzupflanzende Fläche in die Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen.

Zum Inhalt der Planänderung

Die für die Wohngebieteserweiterung in östlicher und nördlicher Richtung vorgesehenen Flächen wurden als Wohnbaufläche dargestellt. Detailliertere Festsetzungen sollen der verbindlichen Bauleitplanung und damit der Gemeinde Spahnharrenstätte vorbehalten bleiben. Der Samtgemeinderat sieht für die Darstellung eines Wohngebietes mit höchstzulässiger Geschoßflächenzahl im Rahmen der vorliegenden, vorbereitenden Bauleitplanung kein Erfordernis.

Der Geländestreifen westlich des Mühlenweges wird als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Damit wurde für die als Wohnbaufläche in Anspruch genommene Fläche für die Forstwirtschaft ein gleichgroßer Ersatz geschaffen. Gleichzeitig wird die planerische Lücke zwischen den westlich und östlich angrenzenden Waldflächen geschlossen. Dieses, als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellte Areal, ist locker mit Japanlärchen, Erlen und Eichen bestanden. Es ist jedoch mit Krüppelbestand bewachsen der vielleicht als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zu betrachten ist, aber in dieser Form nie eine forstwirtschaftliche Nutzfunktion erlangen wird. Durch die von der Gemeinde Spahnharrenstätte vorgesehene Nutzbepflanzung dieser Fläche soll eine derartige Nutzfunktion geschaffen werden.

Wegen dieser Absicht, dem damit verfolgten Ziel und der Geringfügigkeit des Geländes, geht der Samtgemeinderat daher davon aus, daß die Belange der Forstwirtschaft gem. § 1 (6) BBauG gewahrt, und die Entwicklung der Landschaft und die Landschaft als Erholungsraum berücksichtigt wurden. Der Anregung des Forstamtes, auf die Einbeziehung des Waldes im mittleren Teil des Planungsgebietes zu verzichten, wird daher in diesem Falle nicht gefolgt.

In Übereinstimmung mit der Mitgliedsgemeinde hält der Samtgemeinderat die Inanspruchnahme einer geringfügigen Waldfläche für die Abrundung des Wohngebietes für eine städtebaulich sinnvolle Lösung.

Verkehrliche Erschließung

Die dargestellten Wohnbauflächen werden über die vorhandenen gemeindlichen Verkehrsflächen an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Wasserwirtschaftliche Erschließung

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser von einwandfreier Qualität ist sichergestellt. Es erfolgt ein Anschluß an das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes "Hümmling" mit Sitz in Werlte.

Ein Anschluß an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage der Samtgemeinde Sögel ist vorgesehen. Diese Lösung ist auch im Rahmenentwurf enthalten.

Das Oberflächenwasser wird schadlos den vorhandenen Regenwasserkanälen zugeführt. Ein evtl. erforderlicher hydraulischer Nachweis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geführt. Außerdem sind die Vorschriften des Nieders. Wassergesetzes zu beachten, wonach für jedes Bauvorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Nieders. Wassergesetz zu beantragen ist.

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln (Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Es wird gebeten diese Funde unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die untere Naturschutzbehörde hat aus denkmalpflegerischer Sicht die Überwachung der Erdarbeiten für notwendig erachtet. Die Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte wird daher dem Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises den Baubeginn jeweils rechtzeitig mitteilen.

Der Bereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung. Darin sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, daß es in seiner Eignung möglichst nicht beeinträchtigt wird. Es soll daher auf eine sparsame Versiegelung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen hingewirkt werden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel, wurden die Behörden und Stellen die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 2 (5) BBauG frühzeitig an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Entwurfs sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichts. Für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG eine Frist.

Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde hat gem. § 2 a (2) BBauG frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

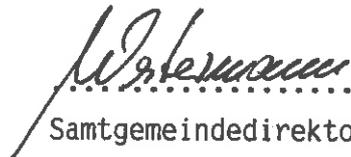
Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 2 a (6) BBauG mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Verfahrensvermerk

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung in der Zeit vom ~~30. April 1985~~ ~~31. Mai 1985~~ öffentlich im Büro der Samtgemeinde Sögel aus-
gelegen und war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom ~~11. Juli 1985~~

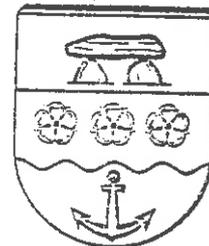
Sögel, den ~~11. Juli 1985~~


.....
Samtgemeindebürgermeister


.....
Samtgemeindedirektor i.V.

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



Nr.	38	Herausgeber: Landkreis Emsland	15.12.85
-----	----	--------------------------------	----------

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden				
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises				
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände				
355	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 1985 vom 11.11.85	243	364	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Meppen sowie über den Anschluß an die städt. Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 18.09.75	251
356	Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung)	243	365	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 1985 vom 13.11.85	251
357	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hüven	246	366	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 1985 vom 11.12.85	252
358	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 1985 vom 28.10.85	248	367	II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 1985 vom 24.10.85	252
359	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 1985 vom 07.11.85	248	368	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 1985 vom 22.10.85	253
360	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 1985 vom 14.10.85	249	369	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 1985 vom 27.11.85	253
361	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren der Samtgemeinde Lathen vom 22.05.75	249	370	II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 1985 vom 11.11.85	254
362	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 1985 vom 07.11.85	250	371	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 1985 vom 11.11.85	254
363	II. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung für die Stadt Meppen vom 14.11.74	250	372	23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel	255
			373	II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 1985 vom 25.11.85	255
			374	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Twist	255
			D.	Sonstige Veröffentlichungen	

372 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, hat mit Verfügung vom 07.10.85 (Az.: 309.9-21101-54047) die vom Rat der Samtgemeinde Sögel am 11.07.85 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BBauG teilweise genehmigt.

Der Versagung der Genehmigung für die im Plan grün durchkreuzten Bereiche (Wohnbaufläche östlich des Mühlenweges und nördlich der vorhandenen Baufläche) ist der Rat der Samtgemeinde Sögel mit Beschluß vom 27.11.85 beigetreten.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Geltungsbereich der genehmigten Änderung liegt im Ortsteil Neustadt der Gemeinde Spahnharrenstätte.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

Sögel, 04.12.85

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

373 II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 1985 vom 25.11.85

1. II. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 25.11.85 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrag werden

	erhöht bzw. vermindert	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	DM	DM	DM
im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 31 200	6 390 200	6 421 400
die Ausgaben	+ 31 200	6 390 200	6 421 400
im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	- 18 900	2 395 100	2 376 200
die Ausgaben	- 18 900	2 395 100	2 376 200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag von 1 065 000 DM um 5 200 DM erhöht und damit auf 1 070 200 DM neu festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Spelle, 25.11.85

SAMTGEMEINDE SPELLE

Reker
Samtgemeindebürgermeister

Thele
Samtgemeindedirektor

2. Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der II. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Samtgemeinde Spelle öffentlich aus.

Spelle, 05.12.85

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindedirektor

374 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Twist

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (i. d. F. v. 22.06.82, Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.84, Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.73 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes und anderer abgabenrechtlicher Vorschriften vom 02.07.85 (Nds. GVBl. S. 207), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 12.11.85 folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art
2. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. v. 25.02.85 (Nds. GVBl. S. 425) freigegeben worden sind
3. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen
4. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind